

Vereinbarung zur Nutzung eines Traktors

zwischen der

Gemeinde Neutrebbin
Vertreten durch das Amt Barnim-Oderbruch,
vertreten durch den Amtdirektor, Herrn Karsten Birkholz
Freienwalder Straße 48
16259 Wriezen

nachfolgend „Gemeinde“

und dem

Reit- und Fahrverein „Kronprinz Wilhelm“ e.V.
Vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Werner Mielenz
Hauptstraße 23
15320 Neutrebbin

nachfolgend „Verein“

Präambel

Der Verein besitzt einen Traktor des Herstellers Branson, amtl. Kennzeichen MOL-EA35 mit den Anbaugeräten Frontlader und Asthäcksler (Heckanbau) und der ergänzenden Ausstattung Kabine mit Klimaanlage. Der Verein möchte im Rahmen der örtlichen Zusammenarbeit den Traktor der Gemeinde für kommunale Zwecke zur Verfügung stellen.

§ 1

Leistungen des Vereins

Der Verein überlässt der Gemeinde ohne die Erhebung eines Nutzungsentgeltes den Traktor inklusive Anbaugeräten und ergänzender Ausstattung. Der Verein kann den Traktor für eigene Zwecke jederzeit selbst vorübergehend in Nutzung nehmen, seine Belange sind denen der Gemeinde übergeordnet. Für diese Nutzungen trägt der Verein die Kraftstoffkosten. Der Verein sichert jedoch zu, dass die Gemeinde den Traktor in weitaus überwiegendem Maße allein nutzen kann.

§ 2

Rechte und Pflichten der Gemeinde

Die Gemeinde darf den Traktor inklusive Anbaugeräten und ergänzender Ausstattung für die örtliche Grünflächenpflege, den Winterdienst und ähnliche kommunale Bewirtschaftungszwecke nutzen. Bedienungspersonal stellt sie selbst. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Technik sorgfältig zu behandeln. Durch sie verursachte Schäden daran lässt sie unverzüglich fachgerecht beheben zu ihren Lasten.

Die Gemeinde trägt sämtliche durch sie verursachte Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie alle Kosten für regelmäßigen Wartungen, Prüfungen und Verschleißteile (Material und Montagekosten), Reparaturen, Versicherungen und Steuern. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Technik außerhalb der Nutzungszeiten in einem Gebäude unterzustellen.

Die Gemeinde ist nicht zum Ersatz bei unverschuldetem Untergang oder Diebstahl (ganz oder teilweise) verpflichtet.

Beim durch sie verschuldeten Untergang ist sie zum Ersatz nach Zeitwert verpflichtet.

Die Gemeinde darf die Technik nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vereins Dritten überlassen.

§ 3

Vertragsdauer, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am Tage der vollständigen Unterzeichnung in Kraft.

Sie wird unbefristet beschlossen. Sie erlischt beim Untergang des Traktors oder wenn der Verein diesen aus seinem Eigentum abgibt.

Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der Gemeinde oder dem Verein erfolgen.

§ 4

Änderung des Vertrages

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und anderes sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Abänderung dieser Schriftformklausel ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Entsprechendes gilt für die Aufhebung des Vertrages sowie das Schriftformerfordernis.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen des Nutzungsvertrages unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtliche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommt.

Für die Gemeinde:
Wriezen, den

Für den Verein:
Neutrebbin, den

Der Amtsdirektor
Karsten Birkholz

Vorsitzender
Werner Mielenz

Stellvertretende Amtsdirektorin
Sylvia Borkert